

# **Haushaltssatzung**

## **der Gemeinde Elsteraue für das Haushaltsjahr 2024**

Auf Grund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetz LSA (KVG LSA) in der derzeit geltenden Fassung hat die Gemeinde Elsteraue die folgende, vom Gemeinderat in der Sitzung am 14.03.2024 beschlossene Haushaltssatzung, erlassen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Elsteraue voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

- |   |                           |
|---|---------------------------|
| a) Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf        | <b>16.597.500,00 Euro</b> |
| Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf      | <b>3.300.000,00 Euro</b>  |
| b) Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf   | <b>18.950.750,00 Euro</b> |
| Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf | <b>3.300.000,00 Euro</b>  |

2. im Finanzplan mit dem

- |  |                           |
|--|---------------------------|
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender<br>Verwaltungstätigkeit auf | <b>18.743.800,00 Euro</b> |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender<br>Verwaltungstätigkeit auf | <b>19.711.200,00 Euro</b> |
| c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der<br>Investitionstätigkeit auf      | <b>7.718.300,00 Euro</b>  |
| d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der<br>Investitionstätigkeit auf      | <b>11.210.800,00 Euro</b> |
| e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der<br>Finanzierungstätigkeit auf     | <b>3.492.500,00 Euro</b>  |
| f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der<br>Finanzierungstätigkeit auf     | <b>217.200,00 Euro</b>    |

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **3.492.500 Euro** festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf **14.698.200,00 Euro** festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf **2.500.000,00 Euro** festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind in der Hebesatzsatzung für die Gemeinde Elsteraue vom 06.11.2023 mit der Gültigkeit ab 01.01.2024 festgesetzt.

## § 6

### Weitere Festsetzungen

1. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **100.000,00 Euro** festgesetzt.
2. Innerhalb der gebildeten Budgets und Deckungskreise sind gem. § 18 Abs. 1 KomHVO sämtliche Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit ausgeschlossen sind zweckgebundene Mittel, die bilanziellen Abschreibungen und internen Leistungsbeziehungen, Sonderposten sowie die Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen sowie die dazugehörigen Auszahlungen.
3. Innerhalb eines Budgets werden zahlungswirksame Aufwendungen gem. § 18 Abs. 4 KomHVO zugunsten von Investitionsauszahlungen für einseitig deckungsfähig erklärt.
4. Die Ermächtigungen für Auszahlungen werden gemäß § 19 Abs. 1 KomHVO für übertragbar erklärt. Sie bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahrs verfügbar. Die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bleiben gemäß KomHVO bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für Ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Gegenstand oder Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Die Entscheidung über die Inanspruchnahme der Übertragbarkeit wird auf Antrag mit Zustimmung des Fachbereichsleiters durch die Fachbereichsleiterin Finanzverwaltung unter Beachtung der finanziellen Gesamtsituation getroffen.

5. Durch zweckgebundene Mehrerträge und -einzahlungen (z.B. Spenden) bewirkte Mehraufwendungen und -auszahlungen gelten nicht als über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen. Zweckgebundene Erträge und Einzahlungen können in das Folgejahr übertragen werden und stehen als Aufwendungen und Auszahlungen zur Verfügung.

Elsteraue, den 14.03.2024



---

Buchheim  
Bürgermeister



(Siegel)